

Geschäftsordnung

des Delmenhorster Turnvereins von 1856 e. V. *(nachfolgend Verein genannt)*

§ 1 Allgemeines

1. Die Satzung enthält die grundlegenden Regelungen zur Einberufung und Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe. Darüber hinaus gibt sich der Verein diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Versammlungen

1. Versammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Versammlung ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
2. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Versammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts werden in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
3. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
4. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Versammlung die Vorschriften über die Versammlungen sinngemäß.
5. Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die/Der Versammlungsleiter*in kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
2. Die/Der Versammlungsleiter*in oder deren/dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
3. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die/Der Versammlungsleiter*in kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 4 Worterteilung und Reihenfolge der Redner*innen

1. Bei mehreren Wortmeldungen kann eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt die/der Versammlungsleiter*in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer*innen einer Versammlung müssen auf Anweisung der/des Versammlungsleiter*in den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von der/dem Versammlungsleiter*in nachzukommen.
5. Die/Der Versammlungsleiter*in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die/der Antragsteller*in und ein*e Gegenredner*in gesprochen haben.
2. Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner*innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 6 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Die/Der Versammlungsleiter*in muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet der Versammlungsleiter.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

§ 7 Organisation der Abteilungen

1. Die Abteilungen organisieren sich in:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) den Abteilungsvorstand
2. Die Zusammensetzung des Abteilungsvorstandes und die Aufgabenverteilung obliegen jeweils den Abteilungen selbst.
3. Der Abteilungsvorstand besteht aus der/dem Abteilungsleiter*in und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern. Die/Der Abteilungsleiter*in ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und vertritt dort die Interessen der Abteilung.

§ 8 Abteilungsversammlungen

1. Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Regelungen der Satzung und der Geschäftsordnung sinngemäß, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Eine Abteilungsversammlung ist von der/dem Abteilungsleiter*in unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, in Textform einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Der Vorstand des Vereins wird über die Einberufung in Textform informiert.

3. Abteilungsversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben. Er

- nimmt an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil (Abteilungsleiter*in)
- leitet die Abteilung
- trägt die Verantwortung für die strategische Ausrichtung der Abteilung, vertritt die Abteilung nach außen und innen, wirkt bei der Gewinnung von Übungsleitenden und -sofern erforderlich - weiteren Funktionsträger*innen mit
- erstellt nach Aufforderung und entsprechend der Vorgaben der/des Leiter*in Finanzen eine Bedarfsanmeldung
- verwaltet und verantwortet den genehmigten Etat im lfd. Jahr
- erstellt bis jeweils KW 49 die Etatabrechnung und leitet diese an die Geschäftsstelle weiter
- leitet das Protokoll der Abteilungsversammlung innerhalb von vier Wochen an den Vorstand weiter
- prüft die Abrechnungen der Übungsleitenden und leitet diese an die Geschäftsstelle weiter
- verwaltet die der Abteilung zugewiesenen Sportstättenzeiten und meldet den Bedarf an zusätzlichen Sportstättenzeiten und die Möglichkeit der Rückgabe nicht mehr benötigter Hallenzeiten an die Geschäftsstelle. Die Beantragung und Rückgabe von Sportstättenzeiten an die Stadt Delmenhorst erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle. Hiervon ausgenommen ist die Beantragung und Rückgabe von Sportstättenzeiten am Wochenende im Rahmen der jährlichen Vergabe. Diese kann von den Abteilungen eigenständig vorgenommen werden. Die Geschäftsstelle ist zeitgleich zu informieren.
- ist durch Führen von Anwesenheitslisten, für den regelmäßigen Abgleich der Mitgliedschaften zuständig – diese Aufgabe kann an Übungsleitende der Abteilung delegiert werden.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist eine Einrichtung des Vereins. Die Mitarbeiter*innen unterstützen die Arbeit der satzungsgemäßen Organe.

Ihr obliegen insbesondere die laufenden Aufgaben im Geschäftsbetrieb und Beschaffungen bis zu einer Höhe von 1.000 €.

§ 11 Mitgliederverwaltung

1. Der Vorstand delegiert die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder auf die Geschäftsstelle. Zweifelsfälle, bspw. bei Anträgen zuvor ausgeschlossener Mitglieder oder von Personen, bei denen ein vereinsschädigendes Verhalten zu befürchten ist, sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
2. Die Mitgliederverwaltung der Abteilungen wird von der Geschäftsstelle des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere auch den Beitragseinzug. Abteilungsleitung und Geschäftsstelle unterrichten sich regelmäßig gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom erweiterten Vorstand am 25.06.2025 beschlossen und tritt am 26.06.2025 in Kraft.